

## Der Rat

1. bildet einen Fachausschuss "Volkshochschule",
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 7 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, entsprechend der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule - **6** auf die Stadt Bornheim entfallende stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss zu wählen.

Davon sollen  
           Ratsmitglieder und  
           sachkundige Bürger / Bürgerinnen  
gewählt werden.

## Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

### als Mitglieder

### als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in  
alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (2 Mitglieder)  
die Ratsmitglieder

die übrigen Ratsmitglieder

.....  
.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

- 4.2 **von der SPD - Fraktion** (1 Mitglied)  
das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

- 4.3 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** (1 Mitglied)  
das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

- 4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion** (1 Mitglied)

das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.5

**von der FDP - Fraktion** (1 Mitglied)  
das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6

**als beratendes Mitglied**  
gem. § 58 Abs.1 Satz 11 GO  
das Ratsmitglied

.....

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.